



**Cliq Digital AG
Düsseldorf**

ISIN DE000A35JS40
WKN A35JS4

Eindeutige Kennung des Ereignisses: DE000A35JS40-GMET-202608

**Ordentliche Hauptversammlung der Cliq Digital AG
am Donnerstag, den 27. August 2026 um 10:00 Uhr (MESZ)**

Wir laden hiermit die Aktionärinnen und Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Donnerstag, den 27. August 2026, um 10:00 Uhr (MESZ) in den Räumlichkeiten der IHK Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung 2026 der Cliq Digital AG ein.

**I.
Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Cliq Digital AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des Lageberichts für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Die vorgenannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://cliqdigital.com/investors/news-events/agm/2026>

unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich. Der Konzernabschluss der Cliq Digital AG zum 31. Dezember 2025, der Lagebericht für den Konzern sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 sind Teil des Geschäftsberichts 2025. Auf Verlangen werden die vorgenannten Unterlagen jeder Aktionärin und jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos in Abschrift per Post oder auf elektronischem Wege überlassen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der Cliq Digital AG und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Feststellung durch die Hauptversammlung entfällt somit.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2025 in Höhe von EUR 34.823.575,39 wie folgt zu verwenden:

Verteilung an die Aktionärinnen und Aktionäre durch Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Aktie:	EUR 178.824,56
Gewinnvortrag:	EUR 34.644.750,83
Bilanzgewinn:	EUR 34.823.575,39

Dieser Beschlussvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt der Einberufung von der Gesellschaft gehaltenen 1.387.229 eigenen Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern, wird die Verwaltung der Hauptversammlung, falls erforderlich, einen im Hinblick auf diese Änderung angepassten Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreiten. Dieser wird jedoch unverändert eine Ausschüttung von EUR 0,04 je dividendenberechtigter Aktie vorsehen. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass entsprechend dem Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. April 2026 zu Tagesordnungspunkt 1 geplant ist, die derzeit von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien vor dem Zeitpunkt der Hauptversammlung einzuziehen; eine solche Einziehung hat keinen Einfluss auf den Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 1. September 2026, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers, jeweils für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

Der Beschluss über die Wahl des Abschlussprüfers begründet keine Prüfungspflicht, die über die gesetzliche Prüfungspflicht hinausgeht.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses über das Aktienoptionsprogramm 2020, die Aufhebung des Beschlusses über das

Aktienoptionsprogramm 2022, über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2020 und über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2022/II

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat mit Beschluss vom 21. August 2020, geändert durch Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. April 2022 und vom 6. April 2023, den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, bis zum 20. August 2025 bis zu 210.000 Bezugsrechte auf bis zu 210.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 je Aktie auszugeben (Aktienoptionsprogramm 2020) und für das Aktienoptionsprogramm 2020 ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2020 gemäß § 7e der Satzung der Gesellschaft in Höhe von insgesamt bis zu EUR 210.000,00 geschaffen.

Die ordentlichen Hauptversammlungen der Gesellschaft vom 14. April 2022 und vom 6. April 2023 haben den Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, bis zum 13. April 2027 bis zu 240.000 Bezugsrechte auf bis zu 240.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 je Aktie auszugeben (Aktienoptionsprogramm 2022) und für das Aktienoptionsprogramm 2022 ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2022/II gemäß § 7f der Satzung der Gesellschaft in Höhe von insgesamt bis zu EUR 240.000,00 geschaffen.

Auf Basis der vorstehenden Ermächtigungen hat die Gesellschaft ursprünglich Bezugsrechte auf Stückaktien der Gesellschaft an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben oder zugesagt. Es wurden keine Bezugsrechte an andere Personen ausgegeben oder diesen zugesagt. Im Rahmen einer Überprüfung der Vorstandsvergütungsstruktur und der Aktienoptionsprogramme 2020 und 2022 ist der Aufsichtsrat in Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstands zur Erkenntnis gelangt, dass diese Aktienoptionsprogramme nicht mehr geeignet sind, optimale Anreize zur Förderung der Unternehmensstrategie zu setzen. Vor diesem Hintergrund wurden sämtliche Bezugsrechte, die an die Mitglieder des Vorstands ausgegeben wurden, und sämtliche Zusagen auf die Ausgabe weiterer Bezugsrechte im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstands aufgehoben. Es ist nicht beabsichtigt, weitere Bezugsrechte aus diesen Aktienoptionsprogrammen auszugeben oder zuzusagen.

Die Aktienoptionsprogramme sowie die entsprechenden bedingten Kapitalia werden aus diesem Grund nicht mehr benötigt. Sie sollen daher ersatzlos aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Aufhebung des Aktienoptionsprogramms 2020

Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. August 2020 zu Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe b) wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister der unter Buchstabe c) dieses Tagesordnungspunkts 6 zu beschließenden Aufhebung von § 7e der Satzung hinsichtlich des Bedingten Kapitals 2020 aufgehoben.

b) Aufhebung des Aktienoptionsprogramms 2022

Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. April 2022 zu Tagesordnungspunkt 10 Buchstabe a), in der durch den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 6. April 2023 über das Aktienoptionsprogramm 2022 geänderten Fassung, wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister der unter Buchstabe c) dieses Tagesordnungspunkts 6 zu beschließenden Aufhebung von § 7f der Satzung hinsichtlich des Bedingten Kapitals 2022/II aufgehoben.

c) Aufhebung des Bedingten Kapitals 2020 sowie des Bedingten Kapitals 2022/II und entsprechende Satzungsänderungen

(i) § 7e der Satzung der Gesellschaft (Bedingtes Kapital 2020)

Das in § 7e der Satzung der Gesellschaft enthaltene Bedingte Kapital 2020 wird vollständig aufgehoben. § 7e der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.

(ii) § 7f der Satzung der Gesellschaft (Bedingtes Kapital 2022/II)

Das in § 7f der Satzung der Gesellschaft enthaltene Bedingte Kapital 2022/II wird vollständig aufgehoben. § 7f der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung einer bestehenden Ermächtigung und Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, über die Neufassung des Bedingten Kapitals 2022/I als neues Bedingtes Kapital 2026/I und die entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. April 2022 hat den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, unter Tagesordnungspunkt 9 in der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. April 2023 geänderten Fassung bis zum Ablauf des 13. April 2027 zur Ausgabe von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 125.000.000,00 ermächtigt und ein entsprechendes Bedingtes Kapital 2022/I geschaffen. Von dieser Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Sie soll nebst dem zur Bedienung geschaffenen Bedingten Kapital 2022/I gemäß § 7d der Satzung der Gesellschaft durch eine weitestgehend inhaltsgleiche neue Ermächtigung ersetzt werden. Der Umfang der neuen Ermächtigung soll 50 % des nach Wirksamwerden der noch ausstehenden Kapitalherabsetzung durch Einziehung der eigenen Aktien, die im Rahmen des von der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. April 2026 beschlossenen öffentlichen Teilrückerwerbsangebots erworben wurden, herabgesetzten Grundkapitals betragen. Dabei soll von der durch das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (BGBl. 2023 I Nr. 354 vom 14.12.2023; „**Zukunftsfinanzierungsgesetz**“) erweiterten Möglichkeit zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in Höhe von maximal zwanzig Prozent des Grundkapitals Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Aufhebung der WSV-Ermächtigung 2022

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. April 2022 zu Tagesordnungspunkt 9 in der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. April 2023 geänderten Fassung beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum Ablauf des 13. April 2027 Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechte (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 125.000.000,00 auszugeben, wird mit Wirkung ab Eintragung der nachfolgend unter Buchstabe e) vorgeschlagenen Satzungsänderung in das Handelsregister aufgehoben.

b) Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 26. August 2031 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechte (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 125.000.000,00 („**Maximalbetrag WSV**“) zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte zum Bezug von bis zu 2.235.307 auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 2.235.307,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren und/oder in den Bedingungen der Schuldverschreibungen Pflichten zur Wandlung der jeweiligen Schuldverschreibung in solche Stückaktien zu begründen. Die Schuldverschreibungen können gegen Bar- oder Sacheinlage ausgegeben werden. Auf den Maximalbetrag WSV ist der Nennbetrag von Schuldverschreibungen anzurechnen, die nach Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung für den 27. August 2026 aufgrund der Ausübung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. April 2022 zu Tagesordnungspunkt 9 in der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. April 2023 geänderten Fassung ausgegeben worden sind.

(i) Währung, ausgebende Gesellschaft

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in einer anderen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden. Sie können auch durch eine unmittelbare oder mittelbare in- oder ausländische Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Cliq Digital AG („**Konzernunternehmen**“) ausgegeben werden; für einen solchen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Übernahme der Garantie für die Schuldverschreibungen durch die Cliq Digital AG zu beschließen und den Inhabern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf neue auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren oder entsprechende Wandlungspflichten zu begründen und weitere für eine erfolgreiche Ausgabe erforderliche Erklärungen abzugeben sowie Handlungen vorzunehmen.

(ii) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionärinnen und Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Das Bezugsrecht kann auch mittelbar gewährt werden, indem die Schuldverschreibungen von einem oder mehreren Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionärinnen und Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einem Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung der gesetzlichen Bezugsrechte für Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft gemäß Vorstehendem sicherzustellen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen:

- aa) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bb) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Wandlungs- bzw. Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. den Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach der Ausübung dieser Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten als Aktionärin bzw. Aktionär zustünde;
- cc) soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht gegen Barleistung ausgegeben werden sollen und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungspflicht nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur insoweit, als auf die zur Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. bei Erfüllung der Wandlungspflicht auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als 20 % des Grundkapitals („**Höchstbetrag**“) und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – sollte dieses geringer sein – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung entfällt. Von dem Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (i) nach dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft für den 27. August 2026 aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. April 2022 unter Tagesordnungspunkt 9 oder (ii) während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden. Ferner ist von dem Höchstbetrag der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten bezogen werden können oder müssen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- dd) soweit Schuldverschreibungen gegen Sacheinlage ausgegeben werden (insbesondere von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Wirtschaftsgütern, einschließlich Forderungen).

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren

und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen für vergleichbare Mittelaufnahmen entsprechen.

(iii) Ausstattung von Teilschuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilen sowie auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen begeben werden. Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

aa) Optionsschuldverschreibungen

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber berechtigen, nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung jedoch nicht überschreiten. Zudem darf die Laufzeit des Optionsrechts die Laufzeit der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass etwaige Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Entsprechendes gilt, wenn Optionsscheine einem Genussrecht oder einer Gewinnschuldverschreibung beigelegt werden.

bb) Wandelschuldverschreibungen

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen das Recht, diese nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden. Es kann vorgesehen werden, dass etwaige Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung auszugebenden auf den Namen lautenden Stückaktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt vorsehen. Die Gesellschaft kann in den Anleihebedingungen berechtigt werden, eine

etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung und dem Produkt aus Wandlungspreis und Umtauschverhältnis ganz oder teilweise in bar auszugleichen. Vorstehende Vorgaben gelten entsprechend, wenn das Wandlungsrecht bzw. die Wandlungspflicht sich auf ein Genussrecht oder eine Gewinnschuldverschreibung beziehen.

cc) Erfüllungsmöglichkeiten

Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Gläubigern der Schuldverschreibung ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines fälligen Geldbetrags neue Aktien oder eigene Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Aktien werden jeweils mit einem Wert angerechnet, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem auf volle Cent aufgerundeten volumengewichteten Durchschnittswert der Börsenkurse von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor der Erklärung der Wandlung bzw. Optionsausübung entspricht.

Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können ferner vorsehen, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert der andernfalls zu liefernden Aktien in Geld zahlt. Der Gegenwert je Aktie entspricht nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem auf volle Cent aufgerundeten volumengewichteten Durchschnittswert der Börsenkurse von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor der Erklärung der Wandlung bzw. Optionsausübung.

(iv) Options- bzw. Wandlungspreis

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungsrecht, eine Wandlungspflicht und/oder ein Optionsrecht gewähren bzw. bestimmen, muss der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. Wandlungspreis – entweder (i) mindestens 80 % des volumengewichteten Durchschnitts aus den Börsenkursen der Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Options- oder Wandelschuldverschreibungen betragen oder (ii) – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des volumengewichteten Durchschnitts aus den Börsenkursen der Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum dritten Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2

AktG (einschließlich) entsprechen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

(v) Verwässerungsschutz

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Anleihebedingungen in bestimmten Fällen Verwässerungsschutz zu gewähren bzw. Anpassungen vorzunehmen. Dies kann insbesondere vorgesehen werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist ihr Grundkapital unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionärinnen und Aktionäre erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen begibt bzw. Wandlungs- oder Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte hierfür kein Bezugsrecht einräumt, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung ihrer Wandlungspflichten als Aktionärin und Aktionär zustünde, oder wenn durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht wird. Für solche Fälle kann über die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen sichergestellt werden, dass der wirtschaftliche Wert der bestehenden Wandlungs- bzw. Optionsrechte unberührt bleibt, indem die Wandlungs- oder Optionsrechte wertwahrend angepasst werden, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist. Die wertwahrende Anpassung kann insbesondere durch Einräumung von Bezugsrechten, durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten oder durch Veränderung des Wandlungs-/Optionspreises erfolgen. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer Kapitalmaßnahmen, von Aktiensplits, von Umstrukturierungen, einer Kontrollerlangung durch Dritte, einer Dividendenzahlung oder anderer vergleichbarer Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Aktien führen können. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag pro Schuldverschreibung bzw. einen niedrigeren Ausgabepreis nicht überschreiten.

(vi) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabekurs, Laufzeit, Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Restrukturierungsmöglichkeiten, Options- bzw. Wandlungspreis und Options- bzw. Wandlungszeitraum sowie Währung und Umrechnungsmodalitäten festzusetzen. Für den Fall der Ausgabe durch Konzernunternehmen hat der Vorstand zusätzlich das Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden Konzernunternehmen herzustellen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben jeweils unberührt.

c) Aufschiebende Bedingung

Die unter vorstehendem Buchstaben b) zu fassenden Beschlüsse werden nur dann und erst mit Eintragung (i) des geänderten § 7d der Satzung der Gesellschaft zur Neufassung des Bedingten Kapitals 2022/I als Bedingtes Kapital 2026/I in das

Handelsregister, (ii) der Streichung von § 7e der Satzung der Gesellschaft infolge der Aufhebung des Aktienoptionsprogramms 2020 gemäß Tagesordnungspunkt 6 Buchstabe c) und (iii) der Streichung von § 7f der Satzung der Gesellschaft gemäß Tagesordnungspunkt 6 Buchstabe c) infolge der Aufhebung des Aktienoptionsprogramms 2022 wirksam.

d) Neufassung des Bedingten Kapitals 2022/I als Bedingtes Kapital 2026/I

Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. April 2022 zu Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe d) in der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. April 2023 geänderten Fassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), soll vor dem Hintergrund der unter Buchstabe a) und b) vorgeschlagenen Aufhebung der zu Tagesordnungspunkt 9 erteilten Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. April 2022 in der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. April 2023 geänderten Fassung und der Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) wie folgt neu gefasst werden:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.235.307,00 durch Ausgabe von bis zu 2.235.307 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**„Bedingtes Kapital 2026/I“**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von den Hauptversammlungen 14. April 2022 unter Tagesordnungspunkt 9 in der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. April 2023 geänderten Fassung sowie vom 27. August 2026 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigungen von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren in- oder ausländischen Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht zum Bezug von auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen.

Die Ausgabe der neuen auf den Namen lautenden Stückaktien aus dem Bedingten Kapital 2026/I darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der jeweils maßgeblichen, von der Hauptversammlung vom 14. April 2022 unter Tagesordnungspunkt 9 in der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. April 2023 geänderten Fassung bzw. von der Hauptversammlung vom 27. August 2026 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung entspricht.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird, wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder wie Andienungen von Aktien aufgrund von Ersetzungsbefugnissen der Gesellschaft erfolgen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines Genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Namen lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten oder die Ausübung von Andienungsrechten

entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

e) Satzungsänderung

§ 7d der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 7d
Bedingtes Kapital 2026/I**

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.235.307,00 durch Ausgabe von bis zu 2.235.307 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2026/I**“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von den Hauptversammlungen 14. April 2022 unter Tagesordnungspunkt 9 in der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. April 2023 geänderten Fassung sowie vom 27. August 2026 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigungen von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren in- oder ausländischen Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht in bzw. auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. begründen. Die Ausgabe der neuen auf den Namen lautenden Stückaktien aus dem Bedingten Kapital 2026/I darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der jeweils maßgeblichen, von der Hauptversammlung vom 14. April 2022 unter Tagesordnungspunkt 9 in der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. April 2023 geänderten Fassung bzw. von der Hauptversammlung vom 27. August 2026 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigungen entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird, wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen oder wie Andienungen von Aktien aufgrund von Ersetzungsbefugnissen der Gesellschaft erfolgen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Namen lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten oder die Ausübung von Andienungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

f) Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Anpassung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 7d der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2026/I und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern.

g) Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, die Schaffung des Bedingten Kapitals 2026/I und die dazugehörige Satzungsänderung mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die entsprechenden Eintragungen vorgenommen werden, nachdem die Aufhebung des bedingten Kapitals 2020 gemäß § 7e der Satzung der Gesellschaft, die Aufhebung des bedingten

Kapitals 2022/II gemäß § 7f der Satzung der Gesellschaft und die dazugehörigen Satzungsänderungen gemäß Tagesordnungspunkt 6 und bevor die unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung und die damit verbundenen Satzungsänderungen in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Vorstand hat im Hinblick auf die unter Buchstabe b)(ii) vorgesehene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet, der vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung unter

<https://cliqdigital.com/investors/news-events/agm/2026>

zugänglich ist.

8. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, eine anschließende ordentliche Kapitalherabsetzung, die Wiederherabsetzung des Bedingten Kapitals 2026/I und über die damit verbundenen Satzungsänderungen

Die Gesellschaft verfügt ausweislich ihres Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 über eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 63.093.989,86. Nach Kenntnis der Gesellschaft handelt es sich dabei in voller Höhe um gebundene Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB. Diese unterliegen strengen aktienrechtlichen Verwendungsbeschränkungen, die unter anderem einer Ausschüttung dieser Beträge im Rahmen von Dividendenzahlungen entgegenstehen.

Um ein effizientes und kapitalmarktgerechtes Eigenkapitalmanagement zu ermöglichen und insbesondere die Voraussetzungen für eine flexible Dividendenpolitik zu schaffen, sollen die gebundenen Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB in Höhe eines Teilbetrages von EUR 62.508.205,00 in eine freie Kapitalrücklage im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB umgewandelt werden. Die Umwandlung von gebundenen Kapitalrücklagen in eine freie Kapitalrücklage erfordert ein mehrstufiges, einheitlich durchzuführendes Verfahren: Zunächst ist in einem ersten Schritt über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu beschließen. Dabei sollen EUR 62.508.205,00 aus den gebundenen Kapitalrücklagen zunächst in Grundkapital umgewandelt und das Grundkapital um diesen Betrag erhöht werden, ohne dass neue Aktien ausgegeben werden. Anschließend soll in einem zweiten Schritt das erhöhte Grundkapital im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung um den zuvor beschlossenen Kapitalerhöhungsbetrag von EUR 62.508.205,00 herabgesetzt und damit wieder auf den ursprünglichen Betrag reduziert werden. Auch in diesem zweiten Schritt soll die Aktienzahl unverändert bleiben. Die ordentliche Kapitalherabsetzung erfolgt dabei zum Zweck der Einstellung des Herabsetzungsbetrages in die freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB). Mit der Kapitalherabsetzung findet also im Ergebnis lediglich ein Passivtausch innerhalb der Kapitalrücklagen der Gesellschaft statt. Im Ergebnis bleibt durch dieses Verfahren

- das Grundkapital und die Anzahl der ausgegebenen Aktien unverändert, und
- es wird ein Betrag von EUR 62.508.205,00 von gebundenen Kapitalrücklagen in eine freie Kapitalrücklage umgewandelt und steht damit für zukünftige Ausschüttungen im Rahmen von Dividendenzahlungen zur Verfügung.

Der so von der gebundenen Kapitalrücklage in eine freie Kapitalrücklage umgewandelte Betrag steht künftig unter anderem für Ausschüttungen im Rahmen von Dividendenzahlungen zur Verfügung.

Gemäß § 218 Satz 1 AktG erhöht sich bedingtes Kapital infolge der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kraft Gesetzes – ohne dass es dafür eines gesonderten Beschlusses der Hauptversammlung bedarf – im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Zum vorgesehenen Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird die Gesellschaft lediglich noch über das unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Bedingte Kapital 2026/I verfügen. Dieses wird sich infolge der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei gleichbleibender Anzahl der Stückaktien von EUR 2.235.307,00 um (gerundet) EUR 31.254.102,00 auf EUR 33.489.409,00 erhöhen.

Demgegenüber führt die ordentliche Kapitalherabsetzung nicht zu einer automatischen Rückführung des bedingten Kapitals auf dessen ursprünglichen Betrag, weil eine § 218 Satz 1 AktG entsprechende Anpassungsregelung in den Vorschriften zur ordentlichen Kapitalherabsetzung gemäß §§ 222 ff. AktG fehlt. Infolge der ordentlichen Kapitalherabsetzung ist das erhöhte Bedingte Kapital 2026/I gemäß § 7d der Satzung der Gesellschaft in der zur Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Fassung daher im Rahmen der ordentlichen Kapitalherabsetzung wieder auf den ursprünglichen Betrag herabzusetzen.

Der Beschluss soll mit der Maßgabe zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden, dass zunächst die Aufhebung der bedingten Kapitalia gemäß den Beschlussfassungen unter Tagesordnungspunkt 6 und die Kapitalherabsetzung durch Einziehung der 1.387.229 eigenen Aktien, die im Rahmen des von der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. April 2026 beschlossenen öffentlichen Teilerwerbsangebots erworben wurden, in das Handelsregister eingetragen werden. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der Beschlussvorschlag das infolge dieser Kapitalherabsetzung künftig auf EUR 4.470.614,00 herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

8.1 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und entsprechende Satzungsänderungen

a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Das infolge der Eintragung der Kapitalherabsetzung durch Einziehung der im Rahmen des von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. April 2026 in das Handelsregister herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 4.470.614,00 wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um EUR 62.508.205,00 auf EUR 66.978.819,00 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrages in Höhe von EUR 62.508.205,00 der in der Bilanz zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Kapitalrücklage in Grundkapital. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien durch Erhöhung des auf jede Stückaktie entfallenden rechnerischen Anteils am Grundkapital der Gesellschaft. Durch die Kapitalerhöhung erhöht sich der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals entsprechend (von EUR 1,00 je Stückaktie auf rund EUR 14,98 je Stückaktie).

Diesem Beschluss wird die Bilanz aus dem vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 zugrunde gelegt. Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 wurde durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

b) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 1 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 66.978.819,00 (in Worten: Euro sechshundachtundsechzig Millionen neunhundertachtundsechzigtausendachthundertneunzehn).“

Im Übrigen bleibt § 4 der Satzung der Gesellschaft unberührt.

c) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, die unter diesem Tagesordnungspunkt 8.1 beschlossene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechende Satzungsänderung nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn auch der unter nachstehendem Tagesordnungspunkt 8.2 vorgeschlagene Beschluss über die Kapitalherabsetzung und die entsprechende Satzungsänderung von der Hauptversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wurde.

Für diesen Fall wird der Vorstand zunächst und vorrangig angewiesen, die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechende Satzungsänderung mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass zunächst die Kapitalherabsetzung durch Einziehung der im Rahmen des von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. April 2026 beschlossenen öffentlichen Teilrückerwerbsangebots zu erwerbenden Aktien gemäß dem Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. April 2026 unter Tagesordnungspunkt 1 Buchstabe a) in das Handelsregister eingetragen wird.

Darüber hinaus wird der Vorstand für diesen Fall angewiesen, die unter diesem Tagesordnungspunkt 8.1 beschlossene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechende Satzungsänderung mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, dass zunächst die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechende Satzungsänderung eingetragen werden, dies jedoch nur dann, wenn anschließend auch die unter nachstehendem Tagesordnungspunkt 8.2 beschlossene Kapitalherabsetzung und die entsprechende Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden.

8.2 Ordentliche Kapitalherabsetzung und entsprechende Satzungsänderung

a) Ordentliche Kapitalherabsetzung

Das nach Wirksamwerden der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 8.1 erhöhte Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften des

Aktiengesetzes über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) von EUR 66.978.819,00 um EUR 62.508.205,00 auf EUR 4.470.614,00 herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch Verringerung des auf jede einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals zum Zweck der Einstellung des Herabsetzungsbetrages in Höhe von EUR 62.508.205,00 in die freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) der Gesellschaft. Durch die Herabsetzung verringert sich das auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Grundkapital entsprechend von rund EUR 14,98 je Stückaktie auf EUR 1,00 je Stückaktie. Eine Zusammenlegung von Stückaktien erfolgt nicht.

Der Vorstand wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalherabsetzung festzulegen.

b) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 1 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.470.614,00 (in Worten: Euro vier Millionen vierhundertsechzigtausendsechshundertvierzehn).“

Im Übrigen bleibt § 4 der Satzung der Gesellschaft unberührt.

c) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, die unter diesem Tagesordnungspunkt 8.2 beschlossene Kapitalherabsetzung und die entsprechende Satzungsänderung nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn auch der unter vorstehendem Tagesordnungspunkt 8.1 vorgeschlagene Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechende Satzungsänderung von der Hauptversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wurde.

Für diesen Fall wird der Vorstand zudem angewiesen, die unter diesem Tagesordnungspunkt 8.2 beschlossene Kapitalherabsetzung und die entsprechende Satzungsänderung mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass zunächst die unter vorstehendem Tagesordnungspunkt 8.1 beschlossene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechende Satzungsänderung eingetragen werden, dies jedoch nur dann, wenn anschließend auch die Kapitalherabsetzung und die entsprechende Satzungsänderung in das Handelsregister eingetragen werden.

8.3 Wiederherabsetzung des Bedingten Kapitals

a) Wiederherabsetzung des Bedingten Kapitals 2026/I

Das mit Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Tagesordnungspunkt 8.1 kraft Gesetzes gemäß § 218 Satz 1 AktG auf EUR 33.489.409,00 erhöhte, als Bedingtes Kapital 2026/I gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 27. August 2026 unter Tagesordnungspunkt 7 neugefasste bedingte Kapital wird hiermit wieder auf den Betrag von EUR 2.235.307,00 herabgesetzt, das heißt, um einen Betrag von EUR 31.254.102,00 reduziert.

b) Satzungsänderung

§ 7d Satz 1 der Satzung der Gesellschaft in der durch den unter Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe e) geänderten Fassung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.235.307,00 durch Ausgabe von bis zu 2.235.307 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2026/I**“).“

Im Übrigen bleibt § 7d der Satzung der Gesellschaft in der durch den unter Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe e) geänderten Fassung unverändert.

c) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, bei der Anmeldung der unter diesem Tagesordnungspunkt 8.3 beschlossenen Wiederherabsetzung des Bedingten Kapitals 2026/I in der durch den unter Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe e) geänderten Fassung zur Eintragung in das Handelsregister sicherzustellen, dass die Eintragung erst erfolgt, nachdem die unter Tagesordnungspunkt 8.1 beschlossene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die entsprechende Satzungsänderung, die Erhöhung des Bedingten Kapitals 2026/I kraft Gesetzes nach § 218 AktG und die unter Tagesordnungspunkt 8.2 beschlossene Kapitalherabsetzung und die entsprechende Satzungsänderung in das Handelsregister eingetragen wurden.

Es ist beabsichtigt, über die Tagesordnungspunkte 8.1, 8.2 und 8.3 einzeln abstimmen zu lassen.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und entsprechende Satzungsänderung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat den Vorstand mit Beschluss vom 14. April 2022, geändert durch Beschluss vom 6. April 2023, ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. April 2027 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 3.254.357 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 3.254.357,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022) und das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe von § 7 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft auszuschließen. Das Genehmigte Kapital 2022 wurde bislang nicht ausgenutzt.

Diese Ermächtigung würde am 13. April 2027 und damit ggf. vor der ordentlichen Hauptversammlung 2027 auslaufen. Um der Gesellschaft jederzeit die erforderliche Flexibilität zu einem schnellen Handeln am Kapitalmarkt zu geben, soll das Genehmigte Kapital 2022 bereits jetzt aufgehoben und ein im Wesentlichen inhaltsgleiches, neues genehmigtes Kapital geschaffen werden (Genehmigtes Kapital 2026). Dabei soll von der durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz erweiterten Möglichkeit zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in Höhe von maximal zwanzig Prozent des Grundkapitals in Zukunft Gebrauch gemacht werden können. Der Umfang der neuen Ermächtigung soll 50 % des aufgrund der Einziehung der eigenen Aktien, die im Rahmen des von der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. April 2026 beschlossenen öffentlichen Teilruckerwerbsangebots erworben wurden, herabgesetzten Grundkapitals betragen. Vor diesem Hintergrund beträgt das vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2026 damit EUR 2.235.307,00.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022

Die von der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. April 2022 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien gemäß § 7 der Satzung der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital 2022), in der durch die ordentliche Hauptversammlung vom 6. April 2023 geänderten Fassung, wird, soweit diese dann noch besteht, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der nachfolgend unter diesem Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe c) vorgeschlagenen Satzungsänderung aufgehoben. Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022 bleibt der Vorstand berechtigt, diese Ermächtigung im Rahmen ihrer Grenzen auszuüben, wobei im Fall einer Ausübung eine Anrechnung auf das nachfolgend bestimmte Genehmigte Kapital 2026 nach Maßgabe der nachfolgenden Beschlussvorschläge zu Buchstabe b) und c) erfolgt.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. August 2031 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.235.307 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 2.235.307,00 („**Maximalbetrag**“) zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2026**“). Der Vorstand kann dabei einen von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung bestimmen. Auf den Maximalbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue Aktien entfällt, die ab dem Tag dieser Hauptversammlung, d.h. ab dem 27. August 2026 (einschließlich), aufgrund der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2022 ausgegeben werden.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. von Wandlungs- und/oder Optionspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustehen würde;
- um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter, einschließlich Forderungen, gegen Überlassung von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
- soweit die Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher

Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zwanzig vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die (i) ab dem 27. August 2026 (einschließlich) aufgrund der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, oder (ii) während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden oder (iii) zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, auszugeben sind.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

c) **Satzungsänderung**

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft werden wie folgt vollständig neu gefasst:

- „(1) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. August 2031 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.235.307 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 2.235.307 („**Maximalbetrag**“) zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2026**“). Der Vorstand kann dabei einen von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung bestimmen. Auf den Maximalbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue Aktien entfällt, die ab dem 27. August 2026 (einschließlich), aufgrund der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2022 ausgegeben werden.
- (2) Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
 - b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. von Wandlungs- und/oder Optionspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustehen würde;

- c) um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter, einschließlich Forderungen, gegen Überlassung von Aktien zu erwerben (Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage);
- d) soweit die Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende Anteil am Grundkapital sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Begrenzung von zwanzig vom Hundert des Grundkapitals ist derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die (i) ab dem 27. August 2026 (einschließlich) aufgrund der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, oder (ii) während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden oder (iii) zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, auszugeben sind.“

Im Übrigen bleibt § 7 der Satzung der Gesellschaft unverändert.

d) Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022 und die Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2026 mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, dass die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022 nur eingetragen wird, wenn sichergestellt ist, dass unmittelbar im Anschluss die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2026 und die entsprechende Änderung von § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft eingetragen wird.

Der Vorstand wird, vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes, ermächtigt, die beschlossene Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2022 und die beschlossene Schaffung des Genehmigten Kapitals 2026 einschließlich der Änderung von § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Vorstand hat gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Dieser Bericht ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sowie auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://cliqdigital.com/investors/news-events/agm/2026>

unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich.

II.

Weitere Angaben und Hinweise

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Cliq Digital AG EUR 5.857.843,00 und ist eingeteilt in 5.857.843 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung 5.857.843 Stimmen beträgt. In dieser Gesamtzahl enthalten sind auch die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung gehaltenen 1.387.229 eigenen Aktien, aus denen ihr keine Stimmrechte zustehen. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass geplant ist, die derzeit von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien vor dem Zeitpunkt der Hauptversammlung einzuziehen. Eine solche Einziehung hätte zur Folge, dass sich das Grundkapital der Gesellschaft sowie die Gesamtzahl der Stimmrechte entsprechend verringern.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der weiteren Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind nur diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre berechtigt, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss der Gesellschaft bis spätestens 20. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter einer der folgenden Kontaktmöglichkeiten per Post oder E-Mail zugehen:

Cliq Digital AG
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder per E-Mail: cliq@meet2vote.de

Ein Formular zur Anmeldung wird den Aktionären, die spätestens zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also am 6. August 2026, 00:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen sind, zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung übersandt. Ein Anmeldeformular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://cliqdigital.com/investors/news-events/agm/2026>

zum Download bereit.

Maßgeblich für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung, insbesondere des Teilnahme- und Stimmrechts, ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die im Zeitraum vom Ablauf des 20. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich 27. August 2026 zugehen, werden aus technischen Gründen erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 27. August 2026 verarbeitet und berücksichtigt. Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 20. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes Technical Record Date) ist daher der 20. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ). Die Beendigung der Umschreibung des Aktienregisters (Umschreibestopp)

bedeutet keine Sperre für die Verfügung über die Aktien. Erwerberinnen bzw. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 20. August 2026 bei der Gesellschaft eingehen, können daher aus diesen Aktien die versamlungsbezogenen Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben die versamlungsbezogenen Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung bis zur Umschreibung bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerberinnen bzw. Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen. Der Technical Record Date hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Ausübung des Stimmrechts durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionärinnen und Aktionären an, sich durch Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen. Den Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem relevanten Abstimmungsgegenstand erteilt werden. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Sollte zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Die Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aufträge zu Wortmeldungen, zum Stellen von Fragen, Anträgen oder Wahlvorschlägen, oder zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversamlungsbeschlüsse werden sie nicht entgegennehmen.

Die Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter bedarf ebenso wie die Erteilung von Weisungen der Textform (§ 126b BGB). Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht oder der Weisungen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird den Aktionärinnen und Aktionären mit den Anmeldeunterlagen übersandt. Es befindet sich auch auf der Eintrittskarte und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://cliqdigital.com/investors/news-events/agm/2026>.

Die Erteilung der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter, die Erteilung von Weisungen und ihr Widerruf müssen der Gesellschaft bis spätestens zum 26. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ), auf einem der folgenden Wege per Post oder E-Mail zugehen:

Cliq Digital AG
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder per E-Mail: cliq@meet2vote.de

Auch zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen und Stimmrechtsvertreter ist die Anmeldung form- und fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft den Aktionärinnen und Aktionären, die nach den vorstehenden Bestimmungen im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben sowie zur Hauptversammlung erschienen sind, an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der

Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Hierfür steht am Tag der Hauptversammlung bis kurz vor Beginn der Abstimmung auch die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung vor Ort zur Verfügung.

Bevollmächtigung eines Dritten zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Rechte

Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Bevollmächtigt die Aktionärin bzw. der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Intermediäre im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG können, soweit sie selbst bevollmächtigt werden, abweichende Regelungen vorsehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht wird den Aktionären mit den Anmeldeunterlagen übersandt. Es befindet sich auch auf der Eintrittskarte und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://cliqdigital.com/investors/news-events/agm/2026>. Möglich ist aber auch, dass Aktionärinnen und Aktionäre eine gesonderte Vollmacht ausstellen.

Die Bevollmächtigung kann gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt oder gegenüber der Gesellschaft erklärt bzw. nachgewiesen werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft kann bei der Einlasskontrolle am Tag der Hauptversammlung nachgewiesen werden oder der Gesellschaft auf einem der folgenden Wege per Post oder E-Mail übermittelt werden:

Cliq Digital AG
c/o meet2vote AG
Marienplatz 1
84347 Pfarrkirchen

oder per E-Mail: cliq@meet2vote.de

Intermediäre (insbesondere depotführende Kreditinstitute) und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellte können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaberin oder Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, gemäß § 135 Abs. 6 AktG nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Auch im Fall einer Vollmachtserteilung ist die Anmeldung form- und fristgerecht nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Dies schließt – vorbehaltlich der genannten Frist für die Erteilung einer Vollmacht – eine Erteilung von Vollmachten nach Anmeldung nicht aus.

Am Tag der Hauptversammlung stehen für die Erteilung, den Nachweis und den Widerruf der Bevollmächtigung auch die Einlass- und Ausgangskontrollen zur Hauptversammlung vor Ort zur Verfügung.

Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung und der Ausübung des Stimmrechts kann die Anmeldung sowie eine Vollmachts- und Weisungserteilung sowie deren Änderung gemäß

§ 67c Aktiengesetz auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte

BIC: CPTGDE5WXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich.

Anmeldungen über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt bis 20. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein. Vollmachts- und Weisungserteilungen sowie Änderungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis 26. August 2026, 12:00 Uhr (MESZ), (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Aktionärinnen und Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen der Gesellschaft spätestens am 2. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingehen. Später zugewogene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber des Mindestanteilsbesitzes sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG).

Etwaige Ergänzungsverlangen bitten wir an die folgende Adresse zu übermitteln:

Cliq Digital AG
z.Hd. Herrn Ben Bos
Oststraße 54
40211 Düsseldorf

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Alle Aktionärinnen und Aktionäre haben das Recht, der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge zu einer ggf. in der Tagesordnung vorgesehenen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern oder Nachhaltigkeitsprüfern zu übermitteln.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die spätestens bis zum 12. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sind, werden den anderen Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://cliqdigital.com/investors/news-events/agm/2026>

unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls dort veröffentlicht. Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 AktG (in Verbindung mit § 127 Satz 1 AktG) nicht zugänglich gemacht zu werden.

Entsprechende Gegenanträge (nebst etwaiger Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Cliq Digital AG
Oststraße 54
40211 Düsseldorf

oder per E-Mail: hv2026@cliqdigital.com

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden. Das Recht der teilnahmeberechtigten Aktionäre, auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jede Aktionärin, jeder Aktionär und deren Vertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit diese Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG).

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Der Vorstand darf die Auskunft unter den in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern.

III.

Datenschutzrechtliche Betroffeneninformation für Aktionäre und Aktionärsvertreter der Cliq Digital AG

Wenn sich Aktionäre für die Hauptversammlung anmelden und ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die Hauptversammlung ausüben oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erhebt die Gesellschaft personenbezogene Daten über die Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten, um den Aktionären und ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten als verantwortliche Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung („**DS-GVO**“) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Aktionäre gemäß der DS-GVO finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://cliqdigital.com/investors/news-events/agm/2026>

Düsseldorf, im Juli 2026

Cliq Digital AG

Der Vorstand